

# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn

vom 17. Dezember 1979

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.:

Beratung und evtl. Beschlußfassung über den Antrag des Herrn Josef Mink, OT. Hintermeilingen auf Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG.

Beschluß:

Mit 19  
gegen 2 Stimmen  
bei 4 Enthaltungen

wird nachfolgende Satzung beschlossen:

## S A T Z U N G

der Gemeinde Waldbrunn über die Zulässigkeit von Vorhaben im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen.

Aufgrund des § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn in ihrer Sitzung am 17.12.1979 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der im Zusammenhang bebaute Teil des Ortsteils Hintermeilingen in der Gemeinde Waldbrunn zwischen der Ringstraße und der Gartenstraße besteht aus den Grundstücken:

Flur 5, Flurstücke 401, 400, 399, 398, 405, 404, 403, 402  
Flur 1, Flurstück 160.

*muß 180 Lauter*

### § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
31	25	19	2	4

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung ..... war beschlußfähig.

Waldbrunn/Ww., den 08.04.1980

Ort

Datum

Siegel

*J. Tschentscher*  
I.V. TSCHENTSCHER, I. Beig.



Gemeinde Waldbrunn (WW), Geltungsbereich der  
 Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG , rechtskräftig ab  
 29.10.1980

Maßstab: 1:1.000  
 Bearbeiter: Abt. III/2-Hahn  
 Datum: 27.09.2018

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

1:1.000